

ANERKENNUNG UND WIEDERGUTMACHUNG VON VERGANGENEM UNRECHT

JAN HODEL

ABSICHT

Zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft (1933–1945) geschahen im Deutschen Reich und in den von Deutschland besetzten Gebieten Verbrechen ungeheuerlichen Ausmasses. Nach dem Krieg brachten die alliierten Sieger deutsche und österreichische Kriegsverbrecher als Täter vor Gericht. Das an den Opfern verübte Unrecht versuchte man mit der Rückgabe (Restitution) geraubter Vermögenswerte und mit Entschädigungszahlungen «wieder gutzumachen». Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen prägte die Vorstellungen darüber, wie mit vergangenem Unrecht umzugehen sei. Nach 1945 entwickelte sich (auch unter dem Eindruck der Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs) eine weltweite Gemeinschaft politischer Entscheidungsträger, die sich zur Durchsetzung der Menschenrechte verpflichtet fühlten und deren Verletzung verurteilten.

Die Schweiz blieb vom Krieg verschont und neutral. Sie war für die von Deutschland verübten Verbrechen nicht verantwortlich. Deshalb herrschte lange Zeit die Ansicht vor, sie sei nur Zuschauer gewesen und habe nichts wieder gutzumachen. Allerdings hatte es bereits während des Kriegs kritische Stimmen gegeben. Diese hatten der Flüchtlingspolitik und den Wirtschaftsbeziehungen zum Deutschen Reich gegolten. Neuere Forschungen zeigen, dass die Schweiz keineswegs bloss Zuschauer, sondern ins Unrecht der Nationalsozialisten verstrickt war.

Es stellt sich also die Frage, welche Verantwortung sie trägt und ob sie vergangenes Unrecht anerkennen und wieder gutmachen soll. Die Vorstellung, dass Unrecht aufgearbeitet und irgendwie wieder gutgemacht werden müsse, besteht heute auf der ganzen Welt. Dies zeigen Beispiele aus anderen Ländern. Sie fordern uns auf, darüber nachzudenken, was ein angemessener Umgang mit vergangenem Unrecht ist.

Das Kapitel geht dabei exemplarisch vor. Es stellt Fallbeispiele vor, die den Erkenntnisprozess vom Konkreten zum Allgemeinen ermöglichen sollen: Zunächst die Wiedergutmachung am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, das Verhalten der Schweiz an persönlichen Schicksalen aus dem Zweiten Weltkrieg, schliesslich Fallbeispiele aus anderen Zeiten oder Regionen.

ZIELE

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich bei der Arbeit mit diesem Kapitel an folgenden Zielen orientieren:

Inhalte

- Sie kennen vier Gruppen von Menschen, denen im 20. Jahrhundert Unrecht angetan worden ist und die später um die Anerkennung und Wiedergutmachung dieses Unrechts gekämpft haben.
- Sie können je zwei rechtliche, politische und kulturelle Massnahmen zur Bewältigung vergangenen Unrechts erläutern.

Kompetenzen

- Sie können ein Bild eines Denkmals für vergangenes Unrecht entwickeln und seine Bedeutung erklären.
- Sie können Ihre Meinung darlegen, wieso eine heutige Regierung verantwortlich oder nicht verantwortlich ist für Äusserungen und Handlungen einer früheren Regierung desselben Landes.
- Sie haben einen Fall von kollektivem Unrecht aus der neueren Geschichte dokumentiert und dabei gezeigt, wie sich die Betroffenen, deren Nachfahren oder andere Menschen für die Anerkennung und Wiedergutmachung dieses Unrechts eingesetzt haben. (Vgl. Portfolio-Auftrag).

INHALT

Kapitel 5 stellt zunächst anhand der Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen einige allgemeine Überlegungen zur Frage der Wiedergutmachung an. So ist zu unterscheiden, ob das Unrecht gegenüber einzelnen Menschen (individuell) oder ganzen Bevölkerungsgruppen (kollektiv) verübt wurde. Entsprechend erfolgt auch die Wiedergutmachung. Bei der Aufarbeitung von Unrecht lassen sich überdies rechtliche, politische und kulturelle Massnahmen unterscheiden. Schliesslich behandelt das Kapitel noch den Umstand, dass Unrecht zuweilen schon von den Zeitgenossen erkannt und kritisiert wird, also Widerstand gegen ein Unrecht zur gleichen Zeit entsteht wie das Unrecht selbst. Manchmal aber erscheinen Dinge, die früher selbstverständlich und gesetzlich erlaubt waren, erst im Nachhinein als Unrecht. Es stellt sich also die Frage, ob das, was früher rechtens war, später historisches Unrecht sein kann.

Anschliessend folgen drei Beispiele aus der Schweiz zu Fragen der Wiedergutmachung von Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus.

- Flüchtlingspolitik: Der 16-jährige Joseph Spring wurde im November 1943 an der Grenze gestellt, als er in die Schweiz flüchten wollte. Er wurde von den Schweizer Behörden zurückgeschickt und von den Nazis nach Auschwitz deportiert. Er überlebte das Vernichtungslager. 1997 forderte er Wiedergutmachung von der Schweizer Regierung.
- Nachrichtenlose Vermögen: Die Angehörigen des von den Nazis ermordeten Felix L. suchten in der Schweiz nach Vermögenswerten von Felix L. Die Bank stellte sich unweisend, obwohl sie über den Verbleib des Vermögens Bescheid wusste, es war an die nationalsozialistischen Behörden ausgeliefert worden. Erst in den 1990er-Jahren entschuldigte sich die Bank bei den Nachkommen von Felix L.

- Auslieferung von Vermögen: Julius Elkan hatte eine Lebensversicherung in der Schweiz abgeschlossen. Als die nationalsozialistischen Behörden die Auszahlung verlangten, folgte die Versicherung dem Antrag. Julius Elkan war zu dieser Zeit im Konzentrationslager. Nach dem Krieg verlangte er, erfolglos, eine Entschädigung von der Versicherung.

Im dritten Teil dieses Kapitels stehen fünf weitere Fallbeispiele. Sie zeigen auf, wie vielfältig Unrecht sein kann und sie machen deutlich, dass es überall auf der Welt Menschen gibt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Anerkennung und Wiedergutmachung von vergangenem Unrecht einsetzen.

- Auch Schweden war neutral, legte diese Neutralität aber nicht so streng aus wie die Schweiz. Auch Schweden pflegte wichtige wirtschaftliche Kontakte mit Deutschland. Auch Schweden verfolgte eine restriktive Flüchtlingspolitik. Doch Schweden ging anders mit den Vorwürfen um, sich zur Zeit des Zweiten Weltkriegs nicht korrekt verhalten zu haben.
- Das Schweizerische «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» nahm in den Jahren 1926 bis 1974 Tausenden von Jenischen (Fahrende) ihre Kinder weg, um sie zu einem sesshaften Leben zu erziehen. Jeglicher Kontakt zu den Eltern wurde unterbunden. Die Lebensart der Fahrenden galt als verdächtig und minderwertig. 1986 entschuldigte sich der Bundesrat dafür, dieses Hilfswerk über Jahrzehnte nicht nur gewährt haben zu lassen, sondern es auch finanziell unterstützt zu haben.
- Die Ureinwohner Australiens (Aborigines) kämpfen seit Jahrzehnten für die rechtliche und soziale Gleichstellung und für die Wiedergutmachung vergangenen Unrechts. Sie verlangen ihre Rechte am Land zurück und eine Entschädigung oder zumindest eine Entschuldigung für die Praxis, Kinder der Aborigines den Eltern wegzunehmen und bei weissen Pflegeeltern oder in Heimen nach westlichen Vorstellungen zu erziehen. Doch die australische Gesellschaft ist in dieser Frage gespalten. Viele halten die Ansprüche der Aborigines für nicht gerechtfertigt.
- In Südafrika wagte nach dem Ende des rassistischen Apartheidregimes die demokratische Regierung den Versuch, mit einer Wahrheitskommission die Gräben zwischen Weissen und Schwarzen zuzuschütten. Mit einer Aussage zu politisch motivierten Straftaten konnten Täterinnen und Täter Straffreiheit erlangen. Dieses Vorgehen erregte viel Aufsehen, weil es auf Rache verzichtete und Versöhnung und Wahrheitsfindung in den Vordergrund stellte.
- Der internationale Strafgerichtshof wurde von der UNO eingesetzt, um Straftaten gegen die Menschlichkeit, etwa Massentötungen an Zivilisten in kriegesischen Konflikten (Srebrenica, Ruanda) zu sühnen. Dieser Strafgerichtshof wird aber nur tätig, wenn die nationalen Gerichte nicht willens oder nicht fähig sind, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Dass diese Strafverfahren politisch delikant sein können, zeigt der Fall Milosevic.